

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Studierendenparlament
z.Hd. SP-Präsidium
Pontwall 3
52062 Aachen

Antrag zum Deutschlandsemesterticket

Liebes Präsidium, liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,
das Studierendenparlament möge Folgendes beschließen:

Beschluss SP71-E040 wird aufgehoben.

Die Studierendenschaft schließt die Verträge zum Deutschlandsemesterticket sowie zum Add-On Zuid-Limburg in der vorliegenden Fassung unter der Voraussetzung, dass die Vertragsanpassung des laufenden Vertrages zum AVV-Semester-Ticket nach § 313 BGB gemäß dem vorliegenden Angebot vom 08.01.2024 vereinbart wird, ab.

Falls die Verträge zum Deutschlandsemesterticket sowie zum Add-On Zuid-Limburg abgeschlossen werden, ändere zudem die Beitragsordnung der Studierendenschaft sowie die Sozialordnung der Studierendenschaft wie folgt:

Ändere § 3 (Zusammensetzung und Höhe des Mobilitätsbeitrags) der Beitragsordnung der Studierendenschaft zu:

- (1) *Der Mobilitätsbeitrag gliedert sich in die Teilbeträge für die Fahrtberechtigung in Deutschland sowie die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Add-On Zuid-Limburg. Die Höhe des Mobilitätsbeitrags ergibt sich als Summe der Teilbeträge.*
- (2) *Der Teilbetrag für die Fahrtberechtigung in Deutschland beträgt*
 1. *im Sommersemester 2024 176,40 Euro und*
 2. *ab dem Wintersemester 2024/25 0,00 Euro.*
- (3) *Sofern der Teilbetrag aus Absatz 2 im jeweils zugehörigen Semester nicht 0,00 Euro beträgt, beträgt der Teilbetrag für die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Add-On Zuid-Limburg*
 1. *im Sommersemester 2024 5,91 Euro,*
 2. *im Wintersemester 2024/25 7,24 Euro und*
 3. *ab dem Sommersemester 2025 0,00 Euro.*

Andernfalls beträgt der Teilbetrag 0,00 Euro.

Mobilitätsausschuss der Studierendenschaft

Mobility committee
of the student body

Joshua Derbitz

Vorsitzender

Allgemeiner Studierendenausschuss

Students' Union
Executive Board

Simon Roß

Vorsitzender

Marco Leonhardt

Finanzreferent

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

vorsitz@
finanzen@
asta.rwth-aachen.de

Unsere Zeichen: sro, ml
10.01.2024

Ust-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Studierendenschaft der RWTH Aachen
K.d.ö.R.
Sparkasse Aachen
Konto: 16 00 11 33
BLZ: 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

Ändere § 6 Absatz 1 der Sozialordnung der Studierendenschaft 1 zu:

- (1) *Folgenden Studierenden wird der Mobilitätsbeitrag auf Antrag erstattet:*
1. *Behinderten oder chronisch Kranken, die aufgrund ihrer Behinderung Busse und Bahnen nicht benutzen können,*
 2. *Studierenden, die sich zur Erbringung studienbedingter Leistungen für mehr als die Hälfte der Tage in einem Monat außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets aufhalten,*
 3. *Studierenden, die beurlaubt sind,*
 4. *Studierenden, die vor Ende des Semesters exmatrikuliert werden, für die verbleibenden vollen Monate,*
 5. *Studierenden, die erst im laufenden Semester verspätet eingeschrieben wurden, für die nicht eingeschriebenen vollen Monate und*
 6. *Studierenden, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und dort ein Deutschlandsemesterticket erhalten.*

Füge in § 7 der Sozialordnung der Studierendenschaft hinter Absatz 9 folgenden Absatz ein:

- (10) *Geeignete Nachweise für Erstattungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 sind die Immatrikulationsbescheinigung, ein Nachweis über die Zahlung des Beitrages für das Deutschlandsemesterticket und der Nachweis über die persönliche Fahrtberechtigung des Deutschlandsemesterticket.*

Ändere § 9 (Höhe der Erstattung) der Sozialordnung der Studierendenschaft zu:

- (1) *Im Falle einer Bewilligung nach § 6 Absatz 1 Nummern 3 und 6 wird der vollständige Mobilitätsbeitrag erstattet.*
- (2) *Im Falle einer Bewilligung nach § 6 Absatz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 wird der Mobilitätsbeitrag anteilig für die vollen erstattungsfähigen Monate erstattet.*
- (3) *Im Falle einer Bewilligung nach § 6 Absatz 2 werden der vollständige Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrag erstattet.*

Ersetze in der gesamten Sozialordnungen „Abs.“ durch „Absatz“, „Ziffer“ durch „Nummer“, „Nr.“ durch „Nummer“, „Nrn.“ durch „Nummern“, „v.H.“ durch „Prozent“ und „S.“ durch „Satz“.

**Änderungsdarstellung Beitragsordnung:
(hier lediglich inhaltliche Änderungen)**

§ 3

Zusammensetzung und Höhe des Mobilitätsbeitrags

(1) Der Mobilitätsbeitrag gliedert sich in die Teilbeträge für die Fahrtberechtigung, ~~die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen und in Deutschland sowie~~ die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Add-On Zuid-Limburg. Die Höhe des Mobilitätsbeitrags ergibt sich als Summe der Teilbeträge.

(2) Der Teilbetrag für die Fahrtberechtigung in Deutschland beträgt

1. ~~ab dem~~ Sommersemester ~~2023-2024~~ 142,24176,40 Euro, ~~und~~
2. ab dem Wintersemester 2024/25 ~~Sommersemester 2024~~ 0,00 Euro.

~~(3) Der Teilbetrag für die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen~~

1. ~~ab dem Sommersemester 2023~~ 59,40 Euro,
2. ~~ab dem Sommersemester 2024~~ 0,00 Euro.

~~(4)~~(3) Sofern der Teilbetrag aus Absatz 2 im jeweils zugehörigen Semester nicht 0,00 Euro beträgt, beträgt dDer Teilbetrag für die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Add-On Zuid-Limburg

1. ~~ab dem~~ Sommersemester ~~2023-2024~~ 5,29-91 Euro,
2. ~~ab dem~~ Sommersemester ~~Wintersemester~~ 2024/25 0,007,24 Euro, ~~und~~
3. ab dem Sommersemester 2025 0,00 Euro.

Andernfalls beträgt der Teilbetrag 0,00 Euro.

Änderungsdarstellung Sozialordnung:

§ 6 Erstattungsgründe

- (1) Folgenden Studierenden wird der Mobilitätsbeitrag auf Antrag erstattet:
1. Behindertenⁿ oder chronisch Krankenⁿ, die aufgrund ihrer Behinderung Busse und Bahnen nicht benutzen können,
 2. Studierenden, die sich zur Erbringung studienbedingter Leistungen für mehr als die Hälfte der Tage in einem Monat~~4 Monate in einem Semester entweder im Ausland oder~~ außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets aufhalten,
 3. Studierenden, die beurlaubt sind,
 4. Studierenden, die vor Ende des Semesters exmatrikuliert werden, für die verbleibenden vollen Monate,
 5. Studierenden, die erst im laufenden Semester verspätet eingeschrieben wurden, für die nicht eingeschriebenen vollen Monate, und
 6. Studierenden, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und dort ein Deutschlandsemesterticket erhalten.
- (2) Studierenden, für die die Zahlung des Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrags eine unzumutbare finanzielle Härte bedeutet, wird der Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrag auf Antrag erstattet.
- (3) Verspätete Rückmeldung ist kein Erstattungsgrund.

§ 7 Nachweise

[...]

- (10) Geeignete Nachweise für Erstattungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 sind die Immatrikulationsbescheinigung, ein Nachweis über die Zahlung des Beitrages für das Deutschlandsemesterticket und der Nachweis über die persönliche Fahrtberechtigung des Deutschlandsemesterticket.

[...]

§ 9 Höhe der Erstattung

- (1) Im Falle einer Bewilligung nach § 6 Absatz 1 Nummern ~~31 und bis 63~~ wird der vollständige Mobilitätsbeitrag erstattet. ~~Im Falle einer Bewilligung nach § 6 Abs.2 werden der vollständige Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrag erstattet.~~
- (2) Im Falle einer Bewilligung nach § 6 Absatz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 wird der Mobilitätsbeitrag anteilig für die vollen erstattungsfähigen Monate erstattet. ~~bei Exmatrikulation vor Ende des Semesters bzw. verspäteter Immatrikulation werden folgende Beträge erstattet:~~
- ~~• 5 Semestermonate 80 v. H.~~
 - ~~• 4 Semestermonate 60 v. H.~~
 - ~~• 3 Semestermonate 40 v. H.~~
 - ~~• 2 Semestermonate 20 v. H.~~
- (3) Im Falle einer Bewilligung nach § 6 Absatz 2 werden der vollständige Mobilitäts- und Studierendenschaftsbeitrag erstattet. ~~Für nur einen Semestermonat (also den 6. bzw. 1. Monat) erfolgt keine Erstattung.~~